

ARBEITSERPROBUNG / ARBEITSTRAINING

Die Arbeitserprobung steht immer in Zusammenhang mit dem Abschluss eines konkreten Arbeitsverhältnisses bei einem/r Arbeitgeber/in und dient der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung.

Das Arbeitstraining soll zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Das AMS Wien sichert mit der sog. „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes“ Ihre finanzielle Existenz.

Wer?

Eine Arbeitserprobung oder ein Arbeitstraining in Betrieben und Einrichtungen (ausgenommen sind das AMS, politische Parteien, Clubs politischer Parteien, radikale Vereine und Unternehmen im Ausland) können arbeitslose Personen nach bereits vorangegangenen erfolglosen Versuchen der Arbeitsaufnahme in Anspruch nehmen.

Wie lange?

Die **Arbeitserprobung** steht immer in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss eines konkreten Arbeitsverhältnisses und kann zur

- Feststellung der fachlichen Eignung bis zu **einer Woche**
- Feststellung der persönlichen Eignung bis zu **vier Wochen**

gewährt werden.

Das **Arbeitstraining** zielt nicht zwingend auf den Abschluss eines Arbeitsverhältnisses ab und kann zur Erreichung folgender Ziele gewährt werden:

- Erwerb von Praxis nach abgeschlossener Berufsausbildung
- Erwerb von praktischen Erfahrungen als Voraussetzung für einen Ausbildungsabschluss
- Erwerb von Arbeitserfahrung und Training von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Steigerung der Belastbarkeit

Ein Arbeitstraining kann, je nach Zielgruppe, für die Dauer von **mindestens einer Woche** bis **maximal zwölf Wochen** gewährt werden.

Wie viel?

Die Beihilfe entspricht mindestens der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe (inklusive allfälliger Familienzuschläge).

Es besteht kein Entgeltanspruch gegenüber dem Betrieb/der Einrichtung.

Alle FörderungswerberInnen, die eine Beihilfe erhalten, sind kranken-, unfall-, und pensionsversichert.

Wo?

Die Gewährung einer Arbeitserprobung bzw. eines Arbeitstrainings ist nur dann möglich, wenn es zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde.

Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der für sie/ihn zuständigen BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien **rechtzeitig vor** Beginn der Arbeitserprobung/des Arbeitstrainings Kontakt aufnimmt.

Die Förderung einer Arbeitserprobung bzw. eines Arbeitstrainings ist nicht möglich, wenn eine Arbeitslosmeldung nur zu diesem Zweck erfolgt.